

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
gem. § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Projektgesellschaft Neue Messe GmbH & Co. KG beantragte mit Schreiben vom 26.08.2019, Az.: 24-Messe-4261-29, die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 Landesmessegesetz (LMesseG) i.V.m. § 74 Abs. 6 S. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für den Neubau der Feuerwehr und der Dienstleistungszentren der Messe Stuttgart einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen sowie aller für die Errichtung und den Betrieb notwendigen behördlichen Entscheidungen nach Bundes- und Landesrecht. Das Vorhaben umfasst den Neubau zweier Dienstleistungszentren u.a. zur Unterbringung der Werkfeuerwehr sowie Lager- und Büroflächen.

Eine Plangenehmigung setzt gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 LMesseG zunächst voraus, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Prüfung aufgrund der §§ 11 ff. UVwG i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und S. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) bezüglich der Änderung von Vorhaben, für die eine UVP-Pflicht besteht, hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind und somit auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet wird.

Die Änderungen führen unter Heranziehung der in der Anlage 3 des UVPG bzw. Anlage 2 des UVwG niedergelegten Kriterien weder einzeln, noch in ihrer Gesamtheit, zu einer Verstärkung von negativen Umweltauswirkungen erheblicher Art.

Die geplanten baulichen Veränderungen finden gänzlich innerhalb des im Jahre 2003 planfestgestellten Messeareals auf größtenteils bereits versiegelten Flächen statt. Bei den nicht voll versiegelten Flächen handelt es sich um wasserdurchlässiges Verbundpflaster und Flächen von Bodenauftrag mit durchweg geringer Bedeutung. Gewachsene Böden sind nicht betroffen. Oberflächengewässer sind in den Vorhabenbereichen nicht vorhanden, eine Beeinflussung des Grundwassers ist mit dem Vorhaben ebenfalls nicht verbunden. Auf den in Rede stehenden Arealen sind weder artenschutzrechtlich relevante Tiere noch Pflanzen vorzufinden. Die Habitateignung der Wiesen und des Straßenbegleitgrüns ist aufgrund der isolierten Lage und der vergleichsweise geringen Flächengröße als allenfalls mittel bis gering einzuschätzen.

Signifikante Auswirkungen auf weitere Schutzgüter des UVPG bzw. UVwG wie den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Luft, Klima, Landschaft, das kulturelle Erbe, die biologische Vielfalt und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen diesen Schutzgütern sind weder in der Einzel- noch in der Gesamtbetrachtung zu besorgen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch die Umsetzung des Vorhabens folglich nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Stuttgart, den 09.09.2019
Regierungspräsidium Stuttgart